



Allgemeinverfügung

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) – sog. Masernschutzgesetz

Zur Umsetzung des § 20 Abs. 8 ff. IfSG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach
§ 33 Nummer 1 bis 4 IfSG,
§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG und
§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG
sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Stade eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 8 ff. IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de (<https://www.mebi-niedersachsen.de/>) durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Stade befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 haben gemäß § 20 Abs. 9 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach Nummer 1 sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 10.08.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Insgesamt sterben in Industrieländern etwa 1 bis 3 von 1.000 an Masern erkrankte Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Masern-Todesfälle.

Durch die Masernimpfungen wird ein verlässlicher Schutz vor einer Infektion und Erkrankung durch Masernviren erzielt. Die Maserimpfung trägt somit zu einem hohen



und verlässlichem Eigen- und Fremdschutz (Gemeinschaftsschutz) bei und kann dadurch die teils schweren und mitunter tödlich verlaufenden Masern-Erkrankungen verhindern.

Mit einer Masern-Impfpflicht soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masern-Übertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind, und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Personen in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG, § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG und § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs- und Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der gesetzlichen Meldepflichten entsprechend den Zielen des Gesetzes ist verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.landkreis-stade.de. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 10.08.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form erhoben werden.



Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des schriftformersetzenden elektronischen Rechtsverkehrs finden Sie auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Stade.

Die Klage gegen die vorgenannte Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Stade, den 09.08.2022

In Vertretung

Heinze
Erster Kreisrat